

ZULASSUNGSORDNUNG

für

MASTERSTUDIENGÄNGE

IM FACHBEREICH GESUNDHEIT & SOZIALES

inklusive des Studienangebots der



an der staatlich anerkannten, privaten



Zulassungsordnung für Masterstudiengänge im Fachbereich Gesundheit & Soziales an der Hochschule Fresenius

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 3 Studiengangspezifische Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4 Bewerbungsunterlagen.....	7
§ 5 Hochschulinternes Aufnahme- und Auswahlverfahren	8
§ 6 Qualifizierungsmodule	11
§ 6a Brückenmodul	12
§ 7 Zulassung zum Studium.....	12
§ 8 Zulassungsausschuss.....	13
§ 9 Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren	14
§ 10 Inkrafttreten	14

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen einschließlich des Bewerbungsverfahrens und des hochschulinternen Aufnahme- und Auswahlverfahrens für die Masterstudiengänge im Fachbereich Gesundheit & Soziales an der Hochschule Fresenius.
- (2) Folgende Studiengänge umfassen ein Studienvolumen von 120 Credits (CP):
- Gebärdensprachdolmetschen (M.A.),
 - Medizinpädagogik (M.A.),
 - Psychologie (M.Sc.).
- (3) Folgende Studiengänge umfassen ein Studienvolumen von 90 CP:
- Digital Healthcare Management & Leadership (MBA),
 - Gesundheitspädagogik (M.A.),
 - Interdisziplinäre Therapie in der Pädiatrie (M.Sc.),
 - Krisen- und Notfallmanagement (M.Sc.),
 - Naturheilkunde und komplementäre Medizin (M.Sc.),
 - Neurorehabilitation für Therapeuten (M.Sc.),
 - Sportphysiotherapie (M.Sc.),
 - Therapiewissenschaften (M.Sc.).
- (4) Folgende Studiengänge umfassen ein Studienvolumen von 60 CP:
- Osteopathie (M.Sc.).
- (5) Diese Zulassungsordnung ergänzt den Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Studiengänge des Fachbereichs Gesundheit & Soziales an der Hochschule Fresenius und die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen für die vorgenannten Masterstudiengänge.

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang im Fachbereich Gesundheit & Soziales an der Hochschule Fresenius erfordert unabhängig vom angestrebten Studiengang
- eine Hochschulzugangsberechtigung,
 - den Abschluss eines ersten Hochschulstudiums, in der Regel eines Bachelorstudiums, mit einem Äquivalent von mindestens 180 CP,
 - die Übermittlung der vollständigen Bewerbungsunterlagen,
 - die Teilnahme am hochschulinternen Aufnahmeverfahren
 - und in einzelnen Fällen das Bestehen des Auswahlverfahrens.
- (2) Für Studiengänge gemäß § 1 (3) ist Voraussetzung jeder Regelzulassung der Abschluss eines ersten Hochschulstudiengangs mit einem Äquivalent von 210 CP. Für Studiengänge gemäß § 1 (4) ist Voraussetzung jeder Regelzulassung der Abschluss eines ersten Hochschulstudiengangs mit einem Äquivalent von 240 CP.
- (3) Im Einzelfall ist die Zulassung in Studiengänge gemäß §1 (3) und (4) mit weniger als den in (2) genannten CP möglich, sofern der Umfang der fehlenden CP 30 CP nicht überschreitet und sofern die erwarteten Eingangsqualifikationen vorhanden sind. Es wird u.a. aufgrund der Voraussetzungen für eine anschließende Promotion empfohlen, bei Masterabschluss eine Gesamtsumme von mindestens 300 CP erworben zu haben. Zur Komplettierung der Eingangsqualifikationen können Präkurse (wie z.B. das Brückenmodul oder Qualifizierungsmodule) genutzt werden.

§ 3 Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum weiterbildenden Studium **Digital Healthcare Management & Leadership** (90 CP) kann

regulär zugelassen werden, wer:

- ein erstes Hochschulstudium abgeschlossen hat
- eine mindestens einjährige qualifizierte Berufstätigkeit nach dem ersten Studienabschluss nachweisen kann, wobei Einschlägigkeit durch Berufserfahrung ab der unteren Führungsebene von Unternehmen oder Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft gegeben ist,
- und über Kenntnisse der englischen Sprache mindestens im Umfang des Niveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) verfügt.

(2) Zum konsekutiven Studium **Gebärdensprachdolmetschen** (120 CP) kann regulär zugelassen werden, wer:

- ein erstes Hochschulstudium abgeschlossen hat
- und im Rahmen des hochschulinternen Auswahlverfahrens Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache (DGS) auf mindestens B2-Niveau (GER) nachweisen kann.

(3) Zum konsekutiven Studium **Gesundheitspädagogik** (90 CP) kann regulär zugelassen werden, wer ein erstes Hochschulstudium im Bereich Humanmedizin, Gesundheits-, Pflege- oder Therapiewissenschaften, Hebammenwissenschaften, Osteopathie, Physician Assistance oder im Bereich des Sozial- oder Gesundheitswesens abgeschlossen hat.

(4) Zum konsekutiven Studium **Interdisziplinäre Therapie in der Pädiatrie** (90 CP) kann regulär zugelassen werden, wer:

- ein erstes Hochschulstudium im Bereich der Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie/Sprachtherapie, Humanmedizin, Pflegewissenschaften oder im Bereich des Sozial- oder Gesundheitswesens mit einem Gesamtergebnis von 3,0 oder besser abgeschlossen hat
- und über eine Berufszulassung in Deutschland als Ergotherapeut*in, Logopäd*in, Physiotherapeut*in, Gesundheits- und Krankenpfleger, Kinderkrankenpfleger*in oder Altenpfleger*in verfügt und seine Berufsfachschulausbildung samt erfolgreicher staatlicher Prüfung bei einem Gesamtergebnis von 3,0 oder besser abgeschlossen hat.

(5) Zum weiterbildenden Studium **Krisen- und Notfallmanagement** (90 CP) kann regulär zugelassen werden, wer:

- ein erstes Hochschulstudium mit Bezug zur qualifizierten Berufstätigkeit abgeschlossen hat, z.B. im Bereich der Humanmedizin, Gesundheits- und Pflegewissenschaften, Hebammenwissenschaften, Physician Assistance, Psychologie, Verwaltungswissenschaften oder im Bereich sicherheitsorientierter Studiengänge
- und über eine in der Regel mindestens einjährige qualifizierte Berufstätigkeit mit Einsatzerfahrung im Bereich der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgabe (BOS) oder im Bereich der in der humanitären Hilfe tätigen Organisationen verfügt, wobei die Berufstätigkeit nach dem ersten Studienabschluss erfolgt sein muss. Einschlägigkeit bei BOS ist gegeben, wenn die Berufstätigkeit auf den Bereich der Gefahrenabwehr oder der Nächstenhilfe ausgerichtet ist. Einschlägigkeit bei humanitärer Hilfe ist gegeben, wenn die Berufstätigkeit zum Schutz und zur Versorgung von Menschen in einer humanitären Notlage ausgerichtet ist - Notlagen können z.B. sein: medizinische Katastrophen, Naturkatastrophen, bewaffnete Konflikte oder politische Veränderungen.

(6) Zum konsekutiven Studium **Medizinpädagogik** (120 CP) kann regulär zugelassen werden, wer ein erstes Hochschulstudium im Bereich der Medizinpädagogik oder in einem vergleichbaren pädagogischen Studiengang abgeschlossen hat.

Zulassungsordnung für Masterstudiengänge im Fachbereich Gesundheit & Soziales an der Hochschule Fresenius		
Geändert am 14.06.2020 aufgrund Präsidiumsbeschluss	Beschluss FBR am 13.05.2020	Seite 4 von 14

(7) Zum weiterbildenden Studium **Naturheilkunde und komplementäre Medizin** (90 CP) kann regulär zugelassen werden, wer:

- ein erstes Hochschulstudium aus dem Bereich des Gesundheitswesens mit Schwerpunkt auf medizinischer oder therapeutischer Arbeit am Patienten abgeschlossen hat,
- über eine mindestens einjährige qualifizierte Berufstätigkeit mit Schwerpunkt auf medizinischer oder therapeutischer Arbeit am Patienten nach dem ersten Studienabschluss verfügt
- und im Rahmen des hochschulinternen Auswahlverfahrens spezifische Vorkenntnisse im Bereich der Medizin sowie Grundlagenwissen über naturheilkundliche Verfahren und englisches Textverständnis nachweist.

(8) Zum konsekutiven Studium **Neurorehabilitation für Therapeuten** (90 CP) kann

1. regulär zugelassen werden, wer:

- ein erstes Hochschulstudium im Bereich der Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie oder im Bereich des Therapie- und Gesundheitswesens mit dem Schwerpunkt Therapie, Gesundheit oder Gesundheitswissenschaften abgeschlossen hat, sodass fundierte therapeutische Kenntnisse vorausgesetzt werden können,
- über eine Berufszulassung in Deutschland als Ergotherapeut*in, Logopäd*in, Physiotherapeut*in verfügt
- und im Rahmen des hochschulinternen Auswahlverfahrens englisches Textverständnis nachweist.

2. oder regulär wer:

- ein erstes Hochschulstudium im Bereich der Sprachtherapie oder im kommunikationsorientierten Bereich abgeschlossen hat
- und darüber hinaus über eine GKV-Kassenzulassung in Deutschland in der Regel nach § 124 SGB V verfügt
- und im Rahmen des hochschulinternen Auswahlverfahrens englisches Textverständnis nachweist.

3. oder regulär wer:

- ein erstes Hochschulstudium im Bereich der Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie oder der Angewandten (Gesundheits-) Therapiewissenschaft abgeschlossen hat
- und statt einer Berufszulassung in Deutschland über eine Berufszulassung im Heimatland und/oder im Land, in dem der Studienabschluss erworben wurde, verfügt. Personen ohne Berufszulassung in Deutschland erwerben im Rahmen des Masterstudiums keine Berufszulassung im jeweiligen Gesundheitsberufs für die Berufstätigkeit in Deutschland
- und im Rahmen des hochschulinternen Auswahlverfahrens englisches Textverständnis nachweist.

(9) Zum konsekutiven Studium **Osteopathie** (60 CP) kann

1. regulär zugelassen werden, wer:

- ein erstes Hochschulstudium im Bereich der Osteopathie abgeschlossen hat
- und im Rahmen des hochschulinternen Auswahlverfahrens englisches Textverständnis, wissenschaftliche und fachliche Vorkenntnisse nachweist.

2. oder regulär wer:

- ein erstes Hochschulstudium im Bereich des Sozial- oder Gesundheitswesens abgeschlossen hat
- eine einschlägige, mindestens fünfjährige osteopathische Weiterbildung abgeschlossen hat
- und im Rahmen des hochschulinternen Auswahlverfahrens englisches Textverständnis, wissenschaftliche und fachliche Vorkenntnisse nachweist.

(10) Zum konsekutiven Studium **Psychologie** (120 CP) kann zugelassen werden, wer ein erstes psychologisches Studium in der Regel Bachelorstudium (B.A. oder B.Sc.) mit der Note „2,5“ oder besser abgeschlossen hat.

1. Psychologische Bachelorstudiengänge mit spezieller Schwerpunktlegung, wie beispielsweise Wirtschaftspsychologie, Rehabilitationspsychologie oder Gesundheitspsychologie werden auf erworbene Kompetenzen eines psychologischen Bachelorstudiums geprüft. Dies betrifft im Besonderen die folgenden Fächer:
 - Allgemeine Psychologie I und II
 - Biologische Psychologie
 - Pädagogische Psychologie
 - Entwicklungspsychologie
 - Sozialpsychologie
 - Klinische Psychologie
 - Psychologische Diagnostik
 - Differenzielle- und Persönlichkeitspsychologie
 - Deskriptive- und Inferenzstatistik
 - Wissenschaftliches Arbeiten/ Methodenlehre
2. Für Studienbewerber*innen, die mit der Note 2,5 oder besser abgeschlossen haben, einzelne der unter 1. angeführten Fächer jedoch nicht im Rahmen ihres Bachelorstudiums absolviert haben, ist ein Aufnahmetest vorgesehen, in welchem die grundlegende Fachkenntnis der fehlenden Inhalte überprüft wird. Der Aufnahmetest ist zu Bestehen und vor Aufnahme des Masterstudiums zu absolvieren.
3. Das erfolgreiche Bestehen des Aufnahmetests dient dem Nachweis, dass Studienbewerber*innen über die für eine erfolgreiche Bewältigung des Masterstudiums Psychologie notwendige einschlägige psychologische Basiskennntnis verfügen. Der Aufnahmetest gilt mit einer Note von mindestens 4,0 als erfolgreich bestanden.
4. Für Studienbewerber*innen, die ihr psychologisches Bachelorstudium mit einer Note schlechter als 2,5 abgeschlossen haben, ist ein gesondertes Auswahlgespräch zur besonderen Motivation der bzw. des Studierenden durchzuführen. Alternativ besteht die Möglichkeit einer Kompensation durch den Nachweis einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit in einem einschlägigen Anwendungsgebiet der Psychologie. Je nach Dauer der nachgewiesenen Berufspraxis können Abweichungen von der zur Zulassung notwendigen Abschlussnote ausgeglichen werden. Die Entscheidung über die Berücksichtigung der angegebenen Berufspraxis obliegt dem Zulassungsausschuss.

(11) Zum konsekutiven Studium **Sportphysiotherapie** (90 CP) kann regulär zugelassen werden, wer:

- über eine Berufszulassung als Physiotherapeut*in in Deutschland verfügt
- und ein abgeschlossenes Studium der Physiotherapie oder der angewandten Therapiewissenschaft sowie einem Gesamtergebnis von mindestens 3,0 nachweisen kann.

(12) Zum konsekutiven Studium **Therapiewissenschaften** (90 CP) kann zugelassen werden, wer:

- ein erstes Hochschulstudium im Bereich der Ergotherapie, Logopädie/Sprachtherapie, Physiotherapie oder im Bereich des Therapie- und Gesundheitswesens mit dem Schwerpunkt Therapie, Gesundheit oder Gesundheitswissenschaften abgeschlossen hat, sodass fundierte therapeutische Kenntnisse vorausgesetzt werden können

und im Rahmen des hochschulinternen Auswahlverfahrens englisches Textverständnis, wissenschaftliche und forschungsbezogene Vorkenntnisse sowie Theorie-Praxis-Transfer vor dem Hintergrund der eigenen Fachdisziplin und den berufspraktischen Anforderungen nachweist.

(13) Über die von Regelungen in Abs. (1) bis (12) abweichende Bewerbungen entscheidet der jeweilige Zulassungsausschuss im Einzelfall. Maßstab für eine Sonderzulas-

sung ist das Vorhandensein der erwarteten Eingangsqualifikationen, § 5 (3) und (4) sind dabei zu beachten. Jede Einzelfallentscheidung ist zu begründen, der Zulassungsausschussbeschluss zu dokumentieren und mit der Entscheidungsgrundlage zu archivieren.

§ 4 Bewerbungsunterlagen

- (1) Dem vollständig ausgefüllten digitalen Bewerbungsformular sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung beizufügen:
- Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
 - amtlich beglaubigte Abschrift des Abschlusses eines ersten Hochschulstudien- gangs, in der Regel per Bachelorurkunde, Bachelorzeugnis und Leistungsbe- scheinigung (Academic Transcript/Transcript of Records),
 - Krankenversicherungsbescheinigung oder ggf. Befreiungsbescheinigung der gesetzlichen Krankenversicherung,
 - ein aktuelles digitales Lichtbild,
 - Exmatrikulationsbescheinigung(en)
 - Bei weiteren Studienabschlüssen: amtlich beglaubigte Kopien der Zeugnisse
- (2) Über die Erfordernisse laut (1) hinaus sind gemäß den Voraussetzungen unter § 3 weitere Dokumente beizufügen:
- Im Studiengang **Digital Healthcare Management & Leadership**: Nachweis der qualifizierten Berufstätigkeit z.B. in Form von Arbeitszeugnissen sowie Nachweis der englischen Sprachkenntnisse.
 - Im Studiengang **Interdisziplinäre Therapie in der Pädiatrie**: Amtlich beglau- bigte Kopie des Abschlusszeugnisses der geregelten Berufsausbildung im Gesund- heitsbereich sowie der Berufsurkunde.
 - Im Studiengang **Krisen- und Notfallmanagement**: Nachweis der qualifizierten Berufstätigkeit z.B. in Form von Arbeitszeugnissen.
 - Im Studiengang **Naturheilkunde und komplementäre Medizin**: Nachweis der qualifizierten Berufstätigkeit z.B. in Form von Arbeitszeugnissen sowie amtlich be- glaubigte Kopie der Approbation oder amtlich beglaubigte Kopie des Abschluss- zeugnisses der geregelten Berufsausbildung im Gesundheitsbereich samt Berufs- urkunde oder amtlich beglaubigte Kopie der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne ärztliche Bestallung.
 - Im Studiengang **Neurorehabilitation für Therapeuten**:
 - Im 1. Regelfall: Amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der geregelten Berufsausbildung im Therapiebereich sowie Kopie der der Berufsurkunde
 - Im 2. Regelfall: Nachweis der theoretisch-praktischen Anforderungen laut GKV
 - Im 3. Regelfall: Berufszulassung im Heimatland und/oder im Land, in dem der Studienabschluss erworben wurde oder alternativ deutscher Berufszulassungsbescheid, der z.B. auf Grundlage ausländischer Studi- enabschlüsse erteilt wurde.
 - Im Studiengang **Osteopathie**: Nachweis der osteopathischen Weiterbildung, falls kein osteopathisches Erststudium vorliegt.
 - Im Studiengang **Psychologie**: Nachweis einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit in einem einschlägigen Anwendungsgebiet der Psychologie sofern das geltend gemachte psychologische Bachelorstudium mit einer Note schlechter als 2,5 abgeschlossen wurde.

- h. Im Studiengang **Sportphysiotherapie**: Amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der geregelten Berufsausbildung in der Physiotherapie sowie Kopie der der Berufsurkunde.
- i. Im Studiengang **Therapiewissenschaften**: Amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der geregelten Berufsausbildung im Gesundheitsbereich sowie der Berufsurkunde.

(3) Sofern eine übersetzte ausländische oder internationale Hochschulzugangsberechtigung vorliegt, ist zusätzlich ein Lebenslauf zur gegebenenfalls notwendigen Vorlage der Bewerbungsunterlagen beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur einzureichen.

(4) Die Hochschule Fresenius behält sich vor, Bewerber*innen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung zu einem separaten Test der Deutschkenntnisse einzuladen. Gute Deutschkenntnisse, in der Regel C1-Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, werden erwartet.

(5) Zuständig für die Feststellung der Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen ist der Zulassungsausschuss. Bewerber*innen haben die Möglichkeit, unter Fristsetzung durch das Interessenten- und Bewerbermanagement fehlende Bewerbungsunterlagen nachzureichen und vor Ablauf der Frist bereits am hochschulinternen Aufnahmeverfahren teilzunehmen.

§ 5 Hochschulinternes Aufnahme- und Auswahlverfahren

(1) Das hochschulinterne Aufnahmeverfahren für Masterstudiengänge im Fachbereich Gesundheit & Soziales dient der Feststellung der Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen nach §§ 2 und 3 sowie der der Aufklärung über studienrelevante Aspekte, die Einfluss auf die Motivation und Entscheidung für das Studium haben können. Im Besonderen ist zu informieren über:

- a. Die physischen und psychischen Anforderungen im Studium (z.B. sportliche Fähigkeiten im Umfang des Sportabzeichen Silber beim Studiengang Krisen- und Notfallmanagement).
- b. Extracurriculare Erfordernisse, etwa für den Erwerb fakultativer Zertifikate oder eine selbstständige Berufsausübung (z. B. das Erfordernis des Bestehens der Heilpraktikerprüfung, um eigenverantwortlich als Osteopath*in berufstätig zu sein. Das Studium der Osteopathie bereitet auf die Prüfung vor, die Prüfung selbst ist jedoch nicht Teil des Studiums und ihr Bestehen für den Studienabschluss nicht erforderlich. Das Mindestalter zum Ablegen der Heilpraktikerprüfung liegt bei 25 Jahren (betrifft den Studiengang Osteopathie).

(2) Für folgende Studiengänge durchlaufen Bewerber*innen stets ein Auswahlverfahren:

- Die Auswahl von Bewerber*innen des Studiengangs **Gebärdensprachdolmetschen** erfolgt anhand einer dreiteiligen Prüfung, wobei zur Zulassung jeder Teil bestanden sein muss:
 - 1. Der erste Teil besteht aus freier Kommunikation mit Gehörlosen: Die gehörlosen Prüfer*innen sind Lehrende des Studiengangs. Sie beurteilen die freie Kommunikationsfähigkeit bezüglich der Verständigung, des Informa-

- tionsflusses, der Geläufigkeit der DGS¹-Nutzung etc. Voraussetzung zum Bestehen ist das Zustandekommen einer reibungslosen Kommunikation.
2. Der zweite Teil besteht aus Übertragung deutscher Schriftsprache in DGS (Signen): Spontane Wiedergabe einer Textvorlage in DGS. Bewertet werden die gebärdensprachlichen Kompetenzen bezüglich der inhaltlichen und textspezifischen Wiedergabe und der grammatikalischen Korrektheit anhand eines Auswertungsbogen (Punktvergabe). Zum Bestehen muss mindestens die Hälfte der möglichen Punktzahl erreicht werden.
 3. Der dritte Teil besteht aus Übertragung von DGS in deutsche Lautsprache (Voicen): Spontane Wiedergabe eines gebärdeten Textes in Deutsche Lautsprache. DGS-kompetente Lehrende bewerten Vollständigkeit und Richtigkeit der Übertragung anhand eines Auswertungsbogen (Punktvergabe). Zum Bestehen muss mindestens die Hälfte der möglichen Punktzahl erreicht werden.
- Die Auswahl von Bewerber*innen des Studiengangs **Naturheilkunde und komplementäre Medizin** erfolgt anhand eines Bewerbungsgesprächs im Umfang von 60 min, in welchem die medizinischen Vorkenntnisse sowie das Grundlagenwissen über naturheilkundliche Verfahren und englisches Textverständnis geprüft werden und zudem die Studienmotivation sowie Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen erfasst werden.
 - Die Bewerber*innen des Studienganges **Neurorehabilitation für Therapeuten** werden zur Teilnahme am hochschulinternen Auswahlverfahren eingeladen. Das hochschulinterne Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Neurorehabilitation für Therapeuten besteht aus einem Bewerbungsgespräch, durch das in erster Linie Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen, englisches Textverständnis und die Motivation zum Studium abgefragt werden.
 - Das hochschulinterne Auswahlverfahren für den Masterstudiengang **Osteopathie** besteht einerseits aus einem schriftlichen Test, in dem Englischkenntnisse (B2-Niveau) sowie wissenschaftliche und fachliche Grundlagenkenntnisse abgefragt werden. Andererseits besteht das Auswahlverfahren aus einem Motivationsgespräch, in dem auch Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen (Soft Skills) festgestellt werden. Die Ergebnisse der zwei Anteile werden gleichwertig gewichtet.
 - Das hochschulinterne Auswahlverfahren für den Masterstudiengang **Therapiewissenschaften** besteht aus einer Prüfung wissenschaftlicher Basiskompetenzen mit anschließender Diskussion und einem Bewerbungsgespräch, durch das in erster Linie Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen abgefragt werden (Eignungsprüfung). Vor der Prüfung erhalten die Bewerber*innen einen englischsprachigen Fachartikel und können diesen über 90 Minuten bearbeiten. Im Anschluss daran erfolgt ein Prüfungsgespräch über die Inhalte des Artikels sowie über theoretische Bezüge zur Fachdisziplin der Bewerber*innen und wissenschaftliche Grundlagen. Geprüft werden hierbei Kompetenzen im Leseverstehen englischer Fachsprache (B2-Niveau), die Einordnung von Forschungsergebnissen, Transferleistungen zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufspraktischen Anforderungen sowie Grundlagenwissen in Forschungsmethoden und wissenschaftlichem Arbeiten.

¹ DGS: Deutsche Gebärdensprache

(3) Im Falle abweichender Bewerbungen kann der Zulassungsausschuss die Möglichkeit einer Sonderzulassung gemäß § 3 (13) prüfen und dazu weitere Unterlagen bei den Bewerber*innen anfordern. Für folgende Studiengänge ist im Falle einer potenziellen Sonderzulassung ein spezifisches Auswahlverfahren definiert:

- a) Die fachlich-methodischen und die sprachlichen Kompetenzen von Bewerber*innen des Studiengangs **Digital Healthcare Management & Leadership** werden anhand einer ein- oder einer zweiteiligen Prüfung festgestellt, wobei zur Zulassung die Teile bestanden sein müssen, die anhand der Bewerbungsunterlagen nicht erfüllt sind:
1. Abweichungen im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit: Dieser Teil besteht aus einer Klausur im Umfang von 60 min. Zum Bestehen muss mindestens die Hälfte der möglichen Punktzahl erreicht werden.
 2. Abweichungen beim Nachweis der sprachlichen Voraussetzungen: Dieser Teil besteht aus einer Präsentation im Umfang von 15 min in deutscher oder englischer Sprache nach Wahl der Bewerber*in. Die Präsentation bezieht sich auf ein englischsprachiges Paper, das der bzw. dem Bewerber*in am Tag vor der Präsentation zugeht. Voraussetzung zum Bestehen ist das Vorhandensein des englischen Textverständnisses in Verbindung mit der Vortragsweise (Performance und formale Aspekte), und der Strukturierung des Inhalts (inkl. der grafischen Aufbereitung).
- b) Die fachlich-methodischen und die persönlichen Kompetenzen von Bewerber*innen des Studiengangs **Krisen- und Notfallmanagement** werden anhand einer ein- oder einer zweiteiligen Prüfung festgestellt, wobei zur Zulassung die Teile bestanden sein müssen, die anhand der Bewerbungsunterlagen nicht erfüllt sind:
1. Abweichungen im Zusammenhang mit dem Erststudium: Dieser Teil besteht aus einem Referat im Umfang von 15 min zuzüglich 45 min Vorbereitungszeit zu einem vorgegebenen aktuellen Krisenthema oder einem Thema der innen- und außenpolitischen Sicherheitslage.
 2. Abweichungen im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit: Dieser Teil besteht aus einem Resilienztest im Umfang von 35 min (inkl. Vorbereitungszeit). Die Bewerber*innen durchlaufen fünf Stationen eines Multiple Minimal Interviews zu den Resilienzdimensionen Widerstandsfähigkeit, Stresslevel, Motivation, Kognition in besonderen Lagen und operativer Erfolg. Je Station sind drei Punkte erreichbar, zum Bestehen müssen insgesamt mindestens acht Punkte erreicht werden, wobei zu jeder Station mindestens ein Punkt erreicht werden muss.
- c) Die fachlich-methodischen oder die technisch-manuellen Kompetenzen von Bewerber*innen des Studiengangs **Sportphysiotherapie** werden anhand einer Prüfung festgestellt, wobei zur Zulassung nur der Teil zur Anwendung kommt, der anhand der Bewerbungsunterlagen nicht erfüllt ist:
1. Abweichungen im Zusammenhang mit dem Erststudium: Dieser Teil erfolgt nach Aktenlage durch Prüfung des Modulhandbuchs des Erststudiums sowie der dazugehörigen Leistungsbescheinigung (Academic Transcript/Transcript of Records) im Hinblick auf die Reasoning-Kompetenzen. Das Vorhandensein dieser fachlich-methodischen Kompetenzen gilt als erfüllt, wenn der Anteil 10 CP nicht unterschreitet.
 2. Abweichungen im Zusammenhang mit der Berufszulassung in Deutschland: Dieser Teil besteht aus einer vierteiligen praktischen Prüfung im Gesamtumfang von 10 bis 40 min, wobei zum Bestehen in jedem Teil mindestens 9 der möglichen 15 Punkte erreicht werden müssen:

- Manuelle Techniken: z.B. Durchführung von Querfraktionen auf der Sehne des Musculus extensor carpi radialis brevis.
- Massage: z.B. Durchführung einer detonisierenden Massage des Musculus trapezius.
- Hydrotherapie: z.B. Anwendung der Rolltechnik zur Herstellung einer heißen Rolle und Applizierung mittels verschiedener Techniken auf dem Musculus quadrizeps femoris.
- Elektrotherapie: z.B. Anlage und Applizierung eines Ultra-Reizstroms auf dem Musculus quadratus lumborum unter Berücksichtigung aller Sicherheitsaspekte.

Personen mit erstem Studienabschluss im Bereich der Physiotherapie, aber ohne Berufszulassung in Deutschland erwerben im Rahmen des Masters keine Berufszulassung als Physiotherapeut*in bzw. Sportphysiotherapeut*in.

(4) Die Zulassungsausschüsse der einzelnen Masterstudiengänge behalten sich nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich vor, die Bewerber*innen zu einem Auswahlverfahren einzuladen, um das Vorhandensein der erwarteten Eingangsqualifikationen zu prüfen.

§ 6 Qualifizierungsmodule

(1) Der Fachbereich Gesundheit & Soziales weist ausgewählten Zertifikatskursen die Funktion von Qualifizierungsmodulen zur Komplettierung von Eingangsqualifikationen in einen Masterstudiengang zu. Dabei handelt es sich um Module auf dem DQR-Niveau 6, die in der Regel 5 oder 10 CP unter Zugrundelegung eines Arbeitsumfangs von 25 Arbeitsstunden pro CP umfassen.

(2) Welche Zertifikatskurse als Qualifizierungsmodule ausgewählt sind, ist dem Modulhandbuch für Qualifizierungsmodule in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

(3) Die unter (1) genannten ausgewählten Zertifikatskurse können unabhängig von einer Immatrikulation in einen Studiengang der Hochschule Fresenius bzw. der Carl Remigius Medical School belegt werden, Zugangsvoraussetzung ist eine Hochschulzugangsberechtigung. Die Teilnahme an einem Zertifikatskurs stellt keinen Studierendenstatus her.

(4) Leistungen im Rahmen der unter (1) genannten ausgewählten Zertifikatskurse werden extracurricular erbracht. Die Teilnehmer*innen werden durch die programmverantwortliche Person für Qualifizierungsmodule begleitet, beraten und unterstützt. Dies gilt auch für die Teilnehmer*innen, die die Zertifikatskurse im Sinne einer Weiterbildung belegen.

(5) Für die unter (1) genannten ausgewählten Zertifikatskurse gelten die Regelungen der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil für Studiengänge des Fachbereichs Gesundheit & Soziales in der jeweils geltenden Fassung analog. Nicht bestandene Prüfungen können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. Die Prüfungstermine werden, ebenso wie die Termine für Nachholungs- und Wiederholungsprüfungen, durch das Zentrale Prüfungsamt in Abstimmung mit der programmverantwortlichen Person bekannt gegeben.

(6) Der erfolgreiche Abschluss der unter (1) genannten ausgewählten Zertifikatskurse wird durch das Zentrale Prüfungsamt zertifiziert.

(7) Werden die unter (1) genannten Zertifikatskurse zur Komplettierung der Zulassungs-/ Zugangsvoraussetzungen in einen Masterstudiengang der Hochschule Fresenius

oder der Carl Remigius Medical School als Qualifizierungsmodule im Paket mit dem gewünschten Masterstudiengang belegt, gilt:

- a) Prüfungen des Masterstudiengangs können erst nach Komplettierung der Zulassungs-/ Zugangsvoraussetzungen abgelegt werden.
- b) Die erfolgreich absolvierten Qualifizierungsmodule werden im Diploma Supplement des Masterstudiengangs ausgewiesen.

(8) In begründeten Fällen, etwa im Zusammenhang mit Sonderzulassungen, kann der Abschluss spezifischer Qualifizierungsmodule zur Voraussetzung für das Masterstudium gemacht werden. Hierüber entscheidet der Zulassungsausschuss für den jeweiligen Masterstudiengang.

§ 6a Brückenmodul

(1) Alternativ zum Angebot unter §6 bietet die Hochschule Fresenius Bewerber*innen zum Zwecke der Komplettierung von Zulassungs-/ Zugangsvoraussetzungen die Möglichkeit, bis zu 30 CP im Rahmen des Brückenmoduls zu erwerben. Als Ansprechpartner*in steht die bzw. der Brückenmodulkoordinator*in zur Verfügung.

(2) Die Leistungserbringung im Rahmen des Brückenmoduls ist nur im Paket mit einem Masterstudiengang der Hochschule Fresenius oder der Carl Remigius Medical School möglich, die Absolvierung des Brückenmoduls stellt per se keinen Studierendenstatus her. Es handelt sich um eine extracurriculare Leistungserbringung, wobei die Leistungen in Anlehnung an Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR) nachzuweisen sind.

(3) Im Rahmen des Brückenmoduls wird ein Arbeitsumfang von 25 Arbeitsstunden pro CP zugrunde gelegt. Es können bis zu 20 CP durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen mit einem nachgewiesenen Arbeitsumfang von 500 Stunden angerechnet werden. In begründeten Ausnahmefällen können die vollen 30 CP (750 Stunden) anhand außerhochschulisch erworbener Kompetenzen angerechnet werden. Hierüber entscheidet der Zulassungsausschuss.

(4) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Brückenmoduls zeigt die Brückenmodulkoordination den Abschluss für jede*n einzelne*n Teilnehmer*in dem Prüfungsamt und dem Zulassungsausschuss des jeweiligen Masterstudiengangs an. Prüfungen des Masterstudiengangs können erst nach Komplettierung der Zulassungs-/ Zugangsvoraussetzungen und somit erst nach Absolvierung des Brückenmoduls abgelegt werden.

(5) Näheres regelt das „Konzept Brückenmodul zur Aufnahme eines Masterstudiengangs“ (Version 07.2016) des Fachbereichs Gesundheit & Soziales, wobei zu beachten ist, dass alle unter § 1 (3) genannten Masterstudiengänge zur Absolvierung des Brückenmoduls berechtigen, selbst wenn ein Masterstudiengang im Konzept nicht explizit genannt sein sollte.

§ 7 Zulassung zum Studium

(1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt bei Vorliegen der Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 2, 3, 4 und 5. Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die die Voraussetzungen erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Warteliste für Nachrücker*innen geführt. Der Wartelistenplatz richtet sich nach einer gestuften Rangfolge abhängig vom Ergebnis des hochschulinternen Auswahlverfahrens.

rens, wobei die Rangliste vom bzw. von der Zuständigen für die Durchführung des Auswahlverfahrens erstellt wird.

(2) Die Bewerbung ist ohne den Nachweis der in §§ 2 und 3 genannten Anforderungen für konsekutive Studiengänge zulässig, wenn nur noch einzelne Prüfungsleistungen zum jeweiligen Studienabschluss ausstehen und sichergestellt ist, dass der Studienabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erfolgt sein kann. Die bzw. der Bewerber*in wird unter Vorbehalt zugelassen. In diesem Fall ist eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers darüber erforderlich, wann der erste Hochschulabschluss vorliegen wird. Ein entsprechender Beleg der Hochschule sowie ein Nachweis der bisher abgelegten Prüfungen mit Noten und ggf. Credit Points sind beizufügen. Die fehlende Abschlussnote wird durch das gewichtete Notenmittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt. Der endgültige Nachweis des ersten Hochschulabschlusses ist in der Regel zum Beginn des Masterstudiums vorzulegen. In Ausnahmefällen kann der Nachweis bis zum letzten Tag des ersten Semesters nachgereicht werden.

(2) Nimmt ein*e Bewerber*in den ihr bzw. ihm angebotenen Studienplatz nicht an, kann der freiwerdende Studienplatz anhand der Kriterien nach (1) neu vergeben werden.

(3) In der Regel erfolgt die Zulassung in Masterstudiengänge in das erste Fachsemester. Eine Zulassung in ein höheres Fachsemester kann nach Maßgabe einer Entscheidung des Prüfungsausschusses des Studiengangs erfolgen.

(4) Eine Zulassung zum Studium ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 2, 3 4 und 5 nicht vorliegen oder die bzw. der Bewerber*in bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes einen Mastergrad in diesem bzw. einem vergleichbaren Studiengang erworben hat.

(5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die bzw. der Studierende die Zulassung zum Studiengang zu Unrecht erworben hat bzw. die Zulassung auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgte.

(6) Die Zulassung erfolgt je nach Aufnahmehythmus des Studiengangs zum 01. September (Wintersemester) bzw. 01. März (Sommersemester) des Jahres, soweit ein Start im Sommersemester für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist.

§ 8 Zulassungsausschuss

(1) Auf Initiative der Dekanin bzw. des Dekans kann an jedem Standort, an dem ein Studiengang angeboten wird, ein Zulassungsausschuss eingerichtet werden. Ein Zulassungsausschuss besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern, darunter:

- Studiendekan*in bzw. die Studiengangsleitung,
- ein*e im Studiengang lehrende*r angestellte*r Hochschuldozent*in vom selben oder einem anderen Standort
- ein Mitglied des Interessenten- und Bewerbermanagements.

(2) Den Vorsitz übt die bzw. der Studiendekan*in bzw. die Studiengangsleitung des jeweiligen Studiengangs aus. Der Vorsitz ist für die Benennung und Zusammensetzung sowie Abberufung des Zulassungsausschusses nach (1) verantwortlich.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Zulassungsausschusses ist auf unbestimmte Zeit festgelegt.

(4) Sofern kein Zulassungsausschuss eingerichtet ist, gilt: Die Zulassungsentscheidung trifft die bzw. der Studiendekan*in bzw. die Studiengangsleitung.

§ 9 Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren

(1) Bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen gemäß §§ 2, 3, 4 und 5 erteilt die Hochschule Fresenius schriftlich die Zulassung zum jeweiligen Masterstudiengang.

(2) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid von der Hochschule Fresenius.

(3) Bewerber*innen, die sich im Nachrückverfahren befinden und durch eine nachträgliche Zulassungsentscheidung zum Studium zugelassen werden, werden gemäß (1) schriftlich benachrichtigt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 13.05.2020 in Kraft.

Prof. Dr. Birgit Schulte-Frei
Dekanin Fachbereich Gesundheit & Soziales